

Die Notwendigkeit der staatsbürgerlichen Erziehung

Von Fritz Günther, Leutersdorf (O.-L.)

Der Ausfall der letzten Reichstagswahlen, die Vorbereitung der Wahlen und die Auffassung der vielen Parteien zeigt mit nicht zu übersehender Deutlichkeit, wie notwendig die staatsbürgerliche Erziehung ist. Jeder Vaterlandsfreund wird zugestehen müssen, daß nichts so klar die Sachlage beleuchtet hat als gerade die Reichstagswahl. Wohin sollen wir kommen, wenn da nicht bald eine Aenderung im Fühlen und Handeln der Volksebene eintritt! Nicht so, als wir etwa meinten, daß man früher nicht staatsbürgerlich denken konnte. Wer der Meinung ist, der mag nur den Krieg psychologisch auf sich noch einmal einwirken lassen. Aber der Zusammenbruch stellt uns vor vollständig neue Aufgaben und erfordert eine Umstellung unseres staatsbürgerlichen Denkens. Man hat ja geglaubt in der Reichsverfassung die Staatsbürgerkunde in Art. 148 verankern zu müssen. Wer aber vielleicht von diesem neuen Unterrichtsfache etwa eine nachhaltige Wirkung erwartet, der ist damit bestimmt auf falschem Wege. Nicht das neue Lehrfach, sondern die Gesinnung schafft den Kern. Diese Voraussetzung ist aber nicht allerwegen Gemeingut. Wir hatten früher kein besonders im Stundenplan verzeichnetes Lehrfach Staatsbürgerkunde und haben sehr wohl gute Staatsbürger erzogen, während heute der Büchermarkt großartige „Lehrbücher“ und „Einführungen“ zur Staatsbürgerkunde in Masse hervorbringt und doch fehlt es bei vielen an der Gesinnung und praktischen Betätigung. Die so viel verfasste alte „Lernschule“ war eben doch nicht so schlecht, wie sie heute hingestellt wird. Wenn wir heute ein mangelndes Staatsgefühl in vielen Kreisen feststellen, so sei hier ausdrücklich betont, daß die Einstellung auf die Republik gleichgültig ist der Einstellung auf die Monarchie, wenn beiden nur die Präambel vorzuleuchtet: Das Wohl des Vaterlandes. Das muß Ursprung und Ziel jeder staatsbürgerlichen Betätigung sein und findet ihren Unterbau in der Reichsverfassung. Leider Gottes stehen heute noch viele Kreise ihr feindlich gegenüber. Viele können sich nicht zu einem vorurteilslosen, geschweige wohlwollenden Studium der Reichsverfassung aufraffen. Man mag aber den Zusammenbruch trennen, die Reichsverfassung beseitigen den illegalen Zustand und gibt die Möglichkeit eines Aufbaues. Die Verfassung hat den Revolutionszustand wegeräumt. Sie stellt die Ueberwindung des Chaos dar. Wer ein Vaterlandsfreund sein will, der darf deshalb die Reichsverfassung nicht geringschätzen, sondern im Gegenteil, er muß sie hochschätzen als Triumph der Autorität über die Zügellosigkeit. Wer mit helfen will, die Zustände in Deutschland zu festigen, der muß für die Anerkennung der Reichsverfassung eintreten, auch wenn sie in manchen Punkten verbesserungsbedürftig erscheint. Wer sich abseits der Reichsverfassung stellt, der gefährdet das Staatsleben. Bedenken wir doch immer, daß die Jugend ein Beispiel treuer Staatsgesinnung braucht. Die Jugend soll sich fest einwurzeln in dem feinen Organismus des Staates, und Beispiele reihen hin und überzeugen. Wir klagen über die Autoritätslosigkeit der Jugend und übersehen, daß so viele, auch so viele Erwachsene, die den nötigen Einfluß haben, ihr so schlechte Beispiele geben. Wie will man Autorität großziehen, wenn zwar schön geschrieben und gesprochen wird darüber, wenn aber dann unbedachte Handlungen alles wieder niederreißen. Das bedeutet keine Festigung, sondern setzt das Staatsgefüge immer neuen Zuckungen aus.

Auch der überzeugteste Monarchist darf nicht zurückweichen, sondern er muß sich auf den festen Rechtsboden der Verfassung stellen. Das gilt auch für den Christlichgesinnten. Denken wir doch daran, daß die Reichsverfassung in vielen Stellen christliche Grundzüge anerkennt, mehr als irgend eine andre moderne Verfassung. Wir meinen, daß gerade diese Kreise besonders verpflichtet sind, die Reichsverfassung hochzuhalten. Denken wir daran, daß die deutschen Bischöfe zwar gegen die Eingriffe in unveräußerliche Rechte der Kirche eine Rechtsverwahrung eingelegt (siehe Schreiben der Fuldaer Bischofskonferenz vom 12. November 1919), daß sie aber deshalb nicht die ganze Reichsverfassung ablehnen, sondern auf eine friedliche Verständigung zwischen den feindlichen Stellen in Staat und Kirche hoffen. Damit ist auch unsere Bahn vorgezeichnet: nicht gewaltsamen Umsturz, sondern friedliche Auseinandersetzung auf rechtem Wege. Vor allem erwächst uns die Pflicht, ein gewisses Maß von Verstehen und Mithat aufzubringen. Das Schiff des Staates ist in Not. Wenn nicht alle mitun, dann ist Schiff und Mannschaft gefährdet. Nein, in Einigkeit und Treue heißt es zusammenstehen, um die Freiheit zu erringen. Noch ist ja der Versäuler Vertrag die schärfste Fessel der Reichsverfassung. Wenn wir einsig sind, die Freiheit als höchstes Gut schätzen, dann kommt auch das Recht zu seiner Geltung, denn „Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Glückes Unterpfand. Darnach laßt uns alle streben brüderlich mit Herz und Hand.“ Dieser Glaube muß uns alle befehlen, damit die Nacht dem Lichte weicht, das Unrecht dem Rechte, denn es gilt den kostbaren Preis, das Wohl des Vaterlandes. Wir selbst sind unfers Glückes Schmieid.

Thüringer Wald Haus Barthele Jimenau-Bad
Sonniges Heim, Veranden, Balkone, Garten mit Wiese, sehr ruhige Lage, nahe am Walde, bietet angenehmen Sommer-Aufenthalt 13/9

Rätselraten vor dem Reichstag

Von Generalsekretär Dr. Deschne.

„Laternen, Kerne,
Sonne, Mond und Sterne,
Achtung, Achtung, Vordermann,
Du bist dran!“

So singen in diesen schönen Maienagen die Berliner Kinder, wenn sie „Alle Bäume wechseln sich“ oder „Dritten-Abschlagen“ spielen. „Alle Bäume wechseln sich“ — das Spiel möchten in Berlin auch manche der würdigen Herren spielen, die das deutsche Volk am 4. Mai in den Reichstag gewählt hat. Deutschland bleibt in Emigkeit die politische Kinderstube; was uns die Günst der Umstände schenkt, wird durch Mangel an Klugheit verzerrt.

„Du bist dran!“ denken die Deutschnationalen. Und wenn schon einmal, dann aber auch ganz. Zuerst forderten sie den Rücktritt der Regierung; als aber Marx und Stresemann nicht sofort die Jüngerhachtel suchten, hielten die deutschen Lande mider vom Wehgeschrei der Rechten. Es ist sehr hübsch, daß die Nationalisten, von denen wir jahrelang Vorträge über den Umwert des parlamentarischen Systems anhören mußten, nun der Regierung unparlamentarisches Verhalten vorwerfen. Selbst Poincaré wurde Marx gegenüber als Muster parlamentarischer Korrektheit hingestellt, weil der französische Ministerpräsident sofort nach den Wahlen zurückgetreten ist. Man sollte meinen, die Frankenkatastrophe der letzten Tage und die darauffolgende Teuerung in Frankreich beweisen, welche Gefahren eine solche Zwischenzeit birgt, in der nur ein geschäftsführendes Ministerium vorhanden ist. Ein Land, auf dem die Not so schwer lastet, wie auf dem deutschen Reich, braucht eine Regierung, die voll und ganz verantwortlich ist.

Die Reform des Zivilprozesses

Generalsekretär Dr. Paul Mayer, Barmen.

Die Regierung hat im Februar des Jahres auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen, durch die wichtige Bestimmungen der einschlägigen Prozeßgesetze abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. In der Sache wie in der Tagespresse sind erhebliche Bedenken gegen die Verordnung laut geworden. Man kann über den Inhalt der Verordnung im einzelnen zweifellos verschiedener Meinung sein, man kann auch Bedenken dagegen haben, daß beratliche einschneidende Bestimmungen von der mit diktatorischen Befugnissen ausgestatteten Reichsregierung unter Ausdehnung der zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Organe erlassen worden sind, das eine muß jedenfalls auf das Lebhafteste begrüßt werden, daß die Reichsregierung den Mut zum Erlaß einer Verordnung gefunden hat, die in erster Linie eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens vorzieht.

Vor einigen Hundert Jahren war es keine Seltenheit, daß sich vor bürgerlichen Gerichten Rechtsstreitigkeiten mehrere Lebensalter durchschleppten, deren Ausgang daher erst die Entel der ursprünglichen Parteien erleben konnten. Goethe erzählt im 12. Buch seiner „Dichtung und Wahrheit“, daß er bei seinem Dienstantritt beim Kammergericht in Weimar einen ungeheuren Hauf aufgeschwemmter Akten von 2000 Prozessen vorfand, von denen die 17 Affektoren jährlich nur 60 abtun konnten, während das Doppelte hinzukam. Wenn man sich angefaßt dieser ungeheuerlichen Verschleppung vor Augen hält, daß heute die überwiegende Mehrzahl der Prozesse in einigen Monaten erledigt ist, und eine längere Dauer die Ausnahme bildet, so kann man geradezu von einem Siegeslauf des deutschen Prozeßrechts sprechen. Wenn gegen die erwähnte Verordnung der Reichsregierung von verschiedenen Seiten scharfe Kritik erhoben worden ist, so mag manchem Kritiker ein gewisses Beharrungsvermögen und die Abneigung, von den gewohnten Gleisen abzuweichen, die Feder in die Hand gedrückt haben. Der Wert oder Unwert dieser Urteile wird dadurch gekennzeichnet, daß gegen jedes der Gesetze und Verordnungen, die aus den göpfigen Verfassungsschriften der Zeit Goethes zu unserem neuzeitlichen Prozeßverfahren führten, vorher mehr oder weniger schwere Bedenken geäußert worden sind.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Rechtspflege volkstümlich ist. Der nicht juristisch Vorgebildete muß vor der Ansicht bewahrt werden, daß die Vorschriften, die den Gang des Verfahrens vor talentierten Richtern in ehrwürdigen Sitzungssälen regeln, ein zwar kunstvolles, aber für ihn verschlossenes Gebäude darstellen, dessen Eingang nur den Berufenen erschlossen ist. Er muß erkennen, daß die Verfahrensregeln nicht aus dem Gedanken heraus geboren worden sind, den Rechtsfindenden gegen unsachgemäße Handhabung des Rechts seitens des Richters und gegen Ränke des Gegners zu schützen.

Die neue Verordnung tritt am 1. Juni 1924 in Kraft. Es ist notwendig, daß nicht nur Juristen ihr Augenmerk zuwenden. Sie stellt ein weiteres Glied in der Kette der gesetzgeberischen Maßnahmen dar, die zum Aufbau des deutschen Zivilprozeßrechts dienen. Die Kenntnis ihres Inhalts erscheint daher bei der Bedeutung, die das Prozeßrecht für Rechtsuchende hat, für weite Kreise der Bevölkerung erforderlich.

Es sei zunächst bemerkt, daß für Streitigkeiten über Ansprüche, deren Geldwert 500 Goldmark nicht übersteigt, das Amtsgericht in der Besetzung von einem Richter zuständig ist. Uebersteigt der Wert diese Summe, so hat das Landgericht in der Besetzung von 3 Richtern zu entscheiden. Neuerdings hat im landgerichtlichen Verfahren über Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur — also nicht über Ehestreitigkeiten — auch der Einzelrichter — für die Erörterung zu sorgen und kann, falls die Parteien einverstanden sind, die Entscheidung allein treffen.

Während bisher im landgerichtlichen Verfahren das Gericht in der Sache selbst erst vom Beginn der ersten streitigen Verhandlung, also dem Zeitpunkt, in dem beide Parteien zur Verhandlung erschienen, die widersprechenden Anträge stellen und verhandeln, tätig werden konnte, hat nach der neuen Verordnung der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts schon vor diesem Zeitpunkt von sich aus alle Anordnungen zu treffen, die zu einer Beschleunigung des Verfahrens erforderlich sind. Er kann den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze und die Vorlegung von Akten aufgeben und ihr persönliches Erscheinen zum Verhandlungstermin anordnen. Er kann Auskunft von Behörden oder Zeugen beiziehen oder die Zeugen bereits laden, ferner die Einnahme eines Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige

anordnen. Treten die Parteien im ersten Termine auf, so sind entweder die Beweismittel schon vorhanden oder die Erhebung der Beweise findet in diesem Termine statt, so daß trotz Vergebung von Beweisen der Rechtsstreit bereits nach der ersten mündlichen Verhandlung entscheidungsfähig sein kann.

Erscheinen in dem ersten oder einem späteren Termine beide Parteien nicht oder stellt beim Ausbleiben einer Partei die erschienene Partei, ohne daß es zum Verhandlungstermin, keinen Antrag zur Sache, so kann das Gericht bereits, ohne daß es zu der bisher erforderlichen Schlussverhandlung kommt, in der Sache selbst nach Lage der Akten entscheiden. Es ist daher denkbar, daß ein Urteil erlassen wird, ohne daß die eine oder beide Parteien gehört worden ist. Das Urteil stützt sich dann lediglich auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze. Allerdings kann die nicht erschienene Partei die Verkündung verhindern, wenn sie vor dem Verkündungstermin einen entsprechenden Antrag stellt. Sie muß aber zur Begründung dieses Antrags glaubhaft machen, daß sie ohne ihr Verschulden im Verhandlungstermin ausgeblieben ist.

Wenn das Gericht nunmehr entscheiden kann, ohne daß eine oder beide Parteien gehört worden sind, so liegt darin ein grundlegender Unterschied zu dem bis jetzt geltenden Prozeßrecht. Früher konnten für die Entscheidung nur solche Tatsachen berücksichtigt werden, die in der Verhandlung vorgetragen wurden. Wenn daher eine Partei Wert auf Verschleppung des Rechtsstreits legte, so hatte das Gericht von sich keine Möglichkeit, das zu unterbinden, weil er die Parteien nicht zwingen konnte, sich zu dem Streitstoff zu äußern. Der Gegner der Partei, die verschleppen wollte, konnte allerdings gegen diese, wenn sie nicht erschien oder nicht verhandelte, den Erlaß eines Versämlurteils beantragen. Diesem Antrage hatte das Gericht, wenn nicht besondere, vom Gesetz einzeln aufgeführte Umstände vorlagen, stattzugeben. Jedoch hatte die säumige Partei das Recht, gegen dieses Urteil Einspruch zu erheben, der, rechtzeitig eingelegt, den Prozeß in die Lage zurückversetzte, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand, so daß der Nachteil für die säumige Partei im allgemeinen nicht erheblich war.

Es ist keine Seltenheit, daß sich eine Partei, die den gegnerischen Anspruch gar nicht bestritt, nur deshalb verweigern ließ, um Zeit zu gewinnen. Bei Prozessen, die Geldansprüche zum Gegenstand hatten, war in der Inkassozeit ein solches Verhalten außerordentlich löhrend, weil durch die Länge der Zeit der Wert des Anspruchs zusammenschumpfte. Heute liegt der Grund der Prozeßverschleppung überwiegend in der Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei, die sich die in Anbetracht der katastrophalen Geldknappheit besonders drückenden Verpflichtungen möglichst lange vom Halse halten möchte. Diesem Treiben, dem die Gerichte bis jetzt wirksam nicht entgegenzutreten konnten, wird durch die neue Verordnung Einhalt geboten, da das Gericht eine Entscheidung auch dann verkünden kann, wenn die Parteien im vorhergehenden Termine nicht erschienen waren.

Häufig kommt es aber im Termine nur deshalb nicht zur Verhandlung, weil eine Partei nicht so rechtzeitig vom gegnerischen Vorbringen Mitteilung erhalten hat, daß sie sich im Termine dazu erklären kann. Um eine weitere Verlegung zu umgehen, kann das Gericht dieser Partei auf deren Antrag eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die erforderliche Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen. Wird der Schriftsatz fristgerecht dem Gegner zugestellt und dem Gericht eingereicht, so ist sein Inhalt bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen. Weht er nicht rechtzeitig ein, so gilt das Vorbringen des Gegners als nicht bestritten.

Der Verschleppung wird weiter dadurch begegnet, daß eine abgeforderte, der Sachverhandlung vorenstehende Verhandlung über die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, der Inzulässigkeit des Rechtsweges und anderer prozeßändernder Einreden nicht mehr im Belieben der beklagten Partei steht, sondern daß ihre Anordnung ausschließlich vom Ermessen des Gerichts abhängt. — Um ferner bei Streitigkeiten über Vermögensrechte, die von Grund und nach feststehen und nur der Höhe nach bestritten sind, schwierige und zeitraubende Ermittlungen, deren Höhe in keinem Verhältnis zum Streitgegenstand stehen würde, zu vermeiden, hat das Gericht darüber nach freiem Ermessen zu entscheiden. Es kann anordnen, daß der Vermögensführer den Schaden eidlich schätze.

Im landgerichtlichen Verfahren hat grundsätzlich das Gericht in der Besetzung von drei Richtern zu entscheiden. Eine

Welche Regierung soll zustande kommen? Auch dafür hatten die Deutschnationalen eine Antwort bereit: Tripitch wurde als Kandidat für den Reichskanzler präsentiert. Gewiß haben wir vor der Person des Großadmirals menschlich eine Achtung. Seine Zustimmung zu dem letzten Vorschlage seiner Fraktion freilich verrät keinen Weltblick. Daß der Verechter des uneingeschränkten U-Vot-Krieges nicht der Mann ist, heute mit Amerika, England und Frankreich als Sachwalter des deutschen Volkes zu verhandeln, sollte eigentlich klar sein. Würde nicht sofort durch die Presse des Auslandes der Ruf lauten: „Deutschland wird wieder von den Zerstückern der „Lusitania“ regiert!“ (Schon gesehen. D. Red.)

Hier würde ein deutschnationaler Leser empört das Blatt wegwerfen und rufen: „Was hat denn das Ausland bei unsren innerdeutschen Verhältnissen mitzureden? Sind wir nicht mal mehr Herr in eigenen Hause?“ — Nein, Verechter, nein, das sind wir eben nicht. Leugnen mit stolzer Gebärde nicht uns nichts. Nüchtern sich eingestehen und auf Aenderung sinnen; das nützt, das allein kann helfen. Wir müssen bei allen Maßnahmen bedenken, daß wir den Feind im Lande haben. Wäffen die Gesinnung dieses Feindes in Betracht ziehen, insbesondere bei der Bildung der Regierung, deren erste und letzte Aufgabe heute Verhandeln mit dem Feinde ist.

Mit den gegebenen politischen Tatsachen rechnen muß jede Regierung, welcher Art sie auch immer sein mag. Daran können Ludendorff und Knüppel-Kunze ebenso wenig etwas ändern, wie Rath und Eickhorn. Wirtschaftliche Gesundung Deutschlands auf der Grundlage einer sicheren Währung, das wollen doch angeblich alle Parteien. Dieses Aufblühen der Wirtschaft aber ist nur möglich, wenn Frieden auch nach außen herrscht. Diesen Frieden zu erlangen, ist heute nicht mehr so schwer, als in den letzten Jahren. Selbst Frankreich hat eingesehen — die Kammerwahlen vom 11. Mai beweisen das — wie zwecklos alle Anwendung von Gewalt ist. Und

mehr und mehr wächst in Europa die Erkenntnis, daß ein Zusammenbrechen Deutschlands nur den Weg für die Gedanken und die Macht Moskaus freimachen würde. Kadet, der große Reklamechef der 3. Internationale, hat ja kürzlich einmal lächelnd gesagt: „Die europäischen Regierungen sind so unklug, daß die Leitung der vereinigten Sowjet-Republiken gar nicht sehr klug zu sein braucht.“ — In der Tat, wenn die Sowjet-Männer überall so gutgläubige und für eigene Rednung arbeitende Helfer finden, wie die deutschen Nationalisten, dann brauchen sie wirklich nicht viel Mühe aufzuwenden.

Das Gutachten der Sachverständigen gilt heute für alle, die in Europa ehrlich den Frieden wollen, als Grundlage aller weiteren Verhandlungen. Auch Deutschland wird sich auf den Boden dieses Gutachtens stellen müssen, wenn es nicht wieder, wie nach dem Kriege, von allen zwischenstaatlichen Verhandlungen ausgeschlossen sein will. Bei solchen Verhandlungen werden ohne Zweifel diejenigen Vertreter Deutschlands, die stets für eine Verständigung eingetreten sind, mehr Vertrauen erwarten dürfen als jene, die das Heil stets nur vom aktiven oder passiven Widerstand erwarteten.

Die Regierungsbildung im neuen Reichstag kann keine Ueberrandung bringen. Sie ist nur nach einem Grundlohn möglich: für oder gegen das Gutachten der Sachverständigen.

Hotel
Fürstenhof • Leipzig
Alle Zimmer mit Kalt- und Warmwasser
30 Bäder Preise mäßig Konferenzzahl